

29.03.95**K - Fz - G****Verordnung****des Bundesministeriums
für Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Technologie**

**Verordnung über die Ausbildungsförderung für Medizinal-
fachberufe (MedizinalfachberufeV)****A. Zielsetzung**

Die Verordnung dient der Aktualisierung des Katalogs der Ausbildungsstätten und der Einbeziehung bestimmter zusätzlicher Ausbildungsmaßnahmen in den Förderungsbereich des Bundesausbildungsförderungsgesetzes; zugleich werden ausgelaufene Ausbildungen gestrichen. Künftig sind die genannten Ausbildungsmaßnahmen nach dem BAföG auch insoweit förderungsfähig, als sie an Berufsfach-/Fachschulen gleichwertigen Ausbildungsstätten durchgeführt werden, die keine Schulen im Sinne des jeweiligen Landesrechts sind und daher nicht unmittelbar in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Die Einbeziehung erfolgt aus Gründen der Gleichbehandlung.

B. Lösung

Der Katalog der in der Verordnung aufgeführten Ausbildungsstätten wird aktualisiert (z.B. Aufnahme der Schulen für Fachkrankenpflegepersonal, Streichung der Lehranstalten für Masseure) und neu gegliedert. Der Begriff Heilhilfsberufe wird durch den im Gesundheitswesen allgemein üblichen Begriff Medizinalfachberufe ersetzt und die Bezeichnungen der Ausbildungsstätten werden an die in den entsprechenden gesetzlichen Regelungen vorgesehenen Bezeichnungen angepaßt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Verordnung führt zu Mehrkosten in Höhe von rund 4,5 Mio DM jährlich, wovon 65 v.H. auf den Bund entfallen.

Bundesrat

Drucksache 180/95

29.03.95

K - Fz - G

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Technologie**

Verordnung über die Ausbildungsförderung für Medizinal- fachberufe (MedizinalfachberufeV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 29. März 1995

031 (331 BW) - 280 03 - Au 156/95

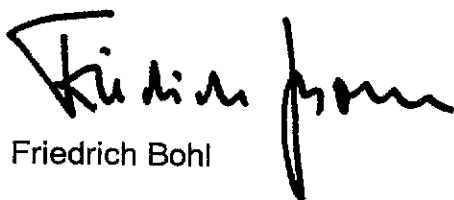
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Technologie zu erlassende

Verordnung über die Ausbildungsförderung für
Medizinalfachberufe (MedizinalfachberufeV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Verordnung über die Ausbildungsförderung für Medizinalfachberufe
(MedizinalfachberufeV)**

Vom 1995

Auf Grund des § 2 Abs. 3 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 625) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 1

Ausbildungsstätten

- (1) Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wird geleistet für den Besuch von
1. Lehranstalten für Assistenten in der Zytologie,
 2. Lehranstalten für ernährungsmedizinische Berater,
 3. Lehranstalten für Gesundheitsaufseher,
 4. Lehranstalten für Kardiotechniker,
 5. Lehranstalten für medizinische Dokumentationsassistenten,
 6. Lehranstalten für Medizinische Fußpflege,
 7. Lehranstalten für medizinische Sektions- und Präparationsassistenten,
 8. Lehranstalten für pharmazeutisch-technische Assistenten,
 9. Schulen für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten,
 10. Schulen für Diätassistenten,
 11. Schulen für Fachkrankenpflegepersonal,
 12. Schulen für Krankenpflegehilfe,
 13. Schulen für Lehrkräfte für Medizinalfachberufe,
 14. Schulen für Logopäden,
 15. Schulen für Masseur und medizinische Bademeister,
 16. Schulen für Medizinalfachpersonen für leitende Funktionen,
 17. Schulen für medizinische Dokumentare,
 18. Schulen für Orthoptisten,
 19. Schulen für Physiotherapeuten,
 20. Schulen für Rettungsassistenten,
 21. Schulen für technische Assistenten in der Medizin (Zweige Laboratoriumsmedizin, Radiologie, Funktionsdiagnostik und Veterinärmedizin),
 22. Hebammenschulen,
 23. Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegeschulen,
 24. Pflegevorschulen.
- (2) Ausbildungsförderung wird nur geleistet, wenn die Ausbildung an einer durch die zuständige Landesbehörde als zur Ausbildung geeignet staatlich anerkannten oder ermächtigten Ausbildungsstätte durchgeführt wird.

§ 2

Förderungsrechtliche Stellung der Auszubildenden

Die Auszubildenden an den in § 1 Abs. 1 Nr. 2, 4, 11, 13, 16 und 17 bezeichneten Ausbildungsstätten erhalten Ausbildungsförderung wie Schüler an Fachschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, im übrigen wie Schüler von Berufsfachschulen.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für Heilhilfsberufe vom 2. November 1970 (BGBl. I S. 1504), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2170), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ... 1995

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Durch die Neufassung der Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für Heilhilfsberufe (HeilhilfsberufeV) wird der Katalog der in der Heilhilfsberufeverordnung aufgezählten Ausbildungsstätten aktualisiert. Durch Gesetzesänderungen im Bereich der Heilhilfsberufe neu eingeführte Ausbildungen werden - auf Anregung der Länder - aus Gründen der Gleichbehandlung in den Förderungskatalog aufgenommen und ausgelaufene Ausbildungen gestrichen.

Die HeilhilfsberufeV bezieht Ausbildungsstätten in den Förderungsbereich des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ein, die keine Schulen im Sinne des jeweiligen Landesrechts, jedoch nach Inhalt und Umfang des Unterrichts sowie nach der pädagogischen Betreuung als den Berufsfachschulen/Fachschulen gleichwertige Ausbildungsstätten anzusehen sind. Die Entwicklung der neueren Berufe erfordert eine entsprechende Aktualisierung der Heilhilfsberufeverordnung. Dabei wird die Auflistung der Ausbildungsstätten aus Gründen der Übersichtlichkeit neu geordnet.

Der Begriff "Heilhilfsberufe" wird durch den im Gesundheitswesen nun allgemein üblichen Begriff "Medizinalfachberufe" ersetzt.

Die Bezeichnungen der Ausbildungsstätten werden an die in den neueren entsprechenden Berufszulassungsgesetzen vorgesehenen Bezeichnungen - z.T. geänderte Berufsbezeichnungen sowie Verwendung des Begriffs "Schule" statt "Lehranstalt" - sprachlich angepaßt, vgl. § 1 Abs. 1 Nrn. 9, 10, 12, 14, 15, 18, 19, 21 und 22. Die Verwendung des Begriffs "Schule" bedeutet nicht, daß es sich um Schulen i.S. des jeweiligen Landesrechts handelt. Aus Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten wird wegen der Vielzahl der Änderungen eine Neufassung vorgenommen.

B. Besonderer Teil

Zu den Änderungen im einzelnen:

Zur Überschrift

vgl. Allgemeiner Teil der Begründung

Zu § 1 Absatz 1

Zu Nummer 2

Die neu aufgenommene neunmonatige Ausbildungsmaßnahme zum ernährungsmedizinischen Berater im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen dient der Qualifikation für leitende Aufgaben in Einrichtungen der Gesundheitsbildung und -förderung. Sie ist in Lehrplänen der Deutschen Gesellschaft für Ernährungsberatung geregelt.

Zu Nummer 9

Die bisherige Bezeichnung "Lehranstalten für Beschäftigungstherapeuten" war bisher unter der Nummer 7 aufgeführt. Die Ergänzung der Bezeichnung "Schulen für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten" entspricht der gesetzlichen Regelung (Gesetz über den Beruf des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten <Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetz - BeArbThG> vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Art. 2 des Heilberufsänderungsgesetzes vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 448).

Zu Nummer 10

Zur Bezeichnung der Ausbildungsstätten als Schulen vgl. Allgemeiner Teil der Begründung. Die bisher in Nummer 4 mitenthaltene Fortbildung zum Diätküchenleiter wird gestrichen, da es sich lediglich um eine 13wöchige Fortbildungsmaßnahme handelt und somit die Voraussetzungen des § 2 Abs. 5 Satz 1 BAföG (Dauer des Ausbildungsabschnitts: mindestens ein Schul- oder Studienhalbjahr) nicht erfüllt sein können.

Zu Nummern 11, 13 und 16

In den Ländern werden Ausbildungsmaßnahmen in den Bereichen Fachkrankenpflege, Lehrkräfte für Medizinalfachberufe und Leitungskräfte in Medizinalfachberufen angeboten, da in den Einrichtungen des Gesundheitswesens ein großer Bedarf für diese ausgesprochenen Mangelberufe besteht. Neben Fachkrankenpflegepersonen werden hauptamtliche Lehrkräfte für Schulen für Medizinalfachberufe, z.B. Fachlehrer für MTA-Schulen, Unterrichtsschwestern für Krankenpflegesschulen, Lehrhebammen für Hebammenschulen usw., aber auch die für die vielfältigen Leitungsfunktionen in den o.g. Einrichtungen benötigten Kräfte herangebildet.

Die Aufnahme dieser Ausbildungsmaßnahmen in die Verordnung ist einerseits nach dem Gleichbehandlungsgebot erforderlich, da vergleichbare Ausbildungsmaßnahmen zum Teil in den Ländern an Fachschulen durchgeführt werden, die Schulen i.S. des BAföG sind, und daher deren Besuch direkt nach dem BAföG gefördert werden kann. Andererseits rechtfertigt der Grundsatz der Gleichbehandlung keine Beschränkung auf z.B. Lehrkräfte für Pflegeberufe und Leitungskräfte in Pflegeeinrichtungen.

Die Ausbildungen sind landesrechtlich geregelt (z.B. Ordnung zur Fortbildung zur Leitung einer Krankenstation oder zur Leitung einer Funktionseinheit im Krankenpflegedienst, veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger Teil II des Gesetz- und Verordnungsblatts Hamburg, 1993, S. 121; Gesetz über die Weiterbildung in den Medizinalfachberufen vom 9. Februar 1979 (GV Berlin Nr. 12, S. 324), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 25. Juni 1992 (GV Berlin Nr. 29, S. 208).

Zu Nummer 14

Die bisher in Nummer 13 aufgeführte Ausbildung zum sprachtherapeutischen Assistenten, die von 1971 bis 1980 in Nordrhein-Westfalen angeboten wurde, wurde durch das Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch das Heilberufsänderungsgesetz - HeilBÄndG vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446) - aufgehoben und wird daher in dieser Verordnung gestrichen. Die Ausbildung ist nunmehr generell enthalten in der Ausbildung zum Logopäden.

Zu Nummer 15

Durch das Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz - MPhG) vom 26. Mai 1994 ist eine Änderung im Berufsrecht des Masseurs vollzogen worden. Der Beruf heißt jetzt einheitlich Masseur und medizinischer Bademeister, die Ausbildung zum Masseur ist entfallen. Daher ist eine entsprechende Änderung der bisher in Nummer 11 enthaltenen Bezeichnung erforderlich.

Zu Nummer 17

In Baden-Württemberg wird die dreijährige Vollzeitausbildung zum medizinischen Dokumentar angeboten, die der Qualifizierung für leitende Aufgaben in der medizinischen Dokumentation dient. Die Ausbildungsstätte ist staatlich anerkannt.

Zu Nummer 19

Die bisher in Nummer 6 enthaltene Ausbildung zum Krankengymnast wurde durch die Ausbildung zum Physiotherapeuten durch das Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz - MPHG) vom 26.05.1994 (BGBl. I S. 1084) ersetzt.

Zu Nummer 21

Im Hinblick auf die durch das Gesetz über technische Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz) vom 02.08.1993 (BGBl. I S. 1402) neu eingeführte Ausbildung zum medizinisch-technischen Assistenten für Funktionsdiagnostik wird dieser Ausbildungsgang in die MedizinalfachberufeV aufgenommen. Die Ausbildung zum MTA für Funktionsdiagnostik konnte in der ehemaligen DDR absolviert werden und wird nach der Wiedervereinigung weiterhin in den neuen Bundesländern angeboten.

Die Bezeichnung der Ausbildungsstätte wird an die Formulierung des MTA-Gesetzes angepaßt.

Die bislang in Nummer 3 aufgeführte Ausbildung an Schulen für veterinärmedizinisch-technische Assistenten wird in die Nummer 21 einbezogen, da an den Schulen für technische Assistenten in der Medizin alle in den bisherigen Nummern 2 und 3 genannten Ausbildungen stattfinden.

Zu § 2

Die in den Nummern 2, 4, 11, 13, 16 und 17 aufgeführten Ausbildungen finden an Ausbildungsstätten statt, die Fachschulen gleichwertig sind, die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen (echte Fachschulen). Deshalb ist der Besuch dieser Ausbildungsstätten den echten Fachschulen i. S. des Gesetzes zuzuordnen. Der Besuch der übrigen Ausbildungsstätten entspricht dem Besuch von Berufsfachschulen.

Zu § 3

Durch den festen Inkrafttretenstermin zum 1. August 1995 ist sichergestellt, daß die Änderungen zum nächsten Bewilligungszeitraum berücksichtigt werden können.

C. Finanzielle Auswirkungen

Durch die vorgeschlagene Neufassung entstehen geringfügige Mehrkosten in Höhe von rund 4,5 Mio. DM jährlich; hiervon tragen der Bund 65 v. H. und die Länder 35 v. H.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aus dieser Neufassung der Verordnung nicht zu erwarten.

12.05.95**Beschluß
des Bundesrates**

**Verordnung über die Ausbildungsförderung für Medizinalfachberufe
(MedizinalfachberufeV)**

Der Bundesrat hat in seiner 684. Sitzung am 12. Mai 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu § 1 Nr. 21 - neu - und § 2

- a) In § 1 Abs. 1 ist nach Nummer 20 folgende Nummer 21 einzufügen:

"21. Schulen für Sprachtherapeuten,".

Als Folge werden

die bisherigen Nummern 21 bis 24 zu den Nummern 22 bis 25.

- b) In § 2 ist die Angabe "§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 4, 11, 13, 16 und 17" durch die Angabe "§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 4, 11, 13, 16, 17 und 21" zu ersetzen.

Begründung:

Das BMBF geht in der von ihm vorgelegten Verordnung offenbar davon aus, daß die Auszubildenden der Schule für Sprachtherapeuten in Hannover von der Regelung des § 1 Nr. 14 über die Förderungsfähigkeit des Besuchs der Schulen für Logopäden erfaßt werden. Mit einer solchen förderungsrechtlichen Zuordnung würde den tatsächlichen Verhältnissen jedoch nicht hinreichend Rechnung getragen.

Die Ausbildung zum Sprachtherapeuten wird in Niedersachsen aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung neben derjenigen zum Logopäden angeboten. Im Gegensatz zur Logopädenausbildung werden zur Ausbildung zum Sprachtherapeuten nur Bewerber mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung zugelassen, die darüber hinaus sogar noch eine zweijährige einschlägige Berufsausübung nachweisen müssen. Die Auszubildenden an den Schulen für Sprachtherapeuten haben somit Anspruch auf eine Förderung wie Schüler "echter" Fachschulen i.S. des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BAföG. Eine entsprechende Förderung soll durch die vorgeschlagene Änderung des § 2 sichergestellt werden.

Mit der bisher nur in Niedersachsen angebotenen Ausbildung zum Sprachtherapeuten wird das Ziel verfolgt, sprachgestörten Kindern und Jugendlichen eine umfassende mehrdimensionale Behandlung zuteil werden zu lassen, die neben der Sprachbehinderung die gesamte weitere Symptomatik berücksichtigt und dem jeweiligen Entwicklungsstand des Betroffenen voll gerecht wird. Die Sprachtherapeuten werden insbesondere in den Sprachheil Einrichtungen (Sprachheilheime, Sprachheilzentren, Sprachheilkindergärten) eingesetzt. Das Bundesgesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 hat die niedersächsische Regelung für die Sprachtherapeuten unberührt gelassen. Der Deutsche Bundestag hat am 24. Januar 1980 im Zusammenhang mit der Beratung dieses Gesetzes in einer Entschließung (vgl. BT-Drs. 8/2185) erklärt, mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Beruf des Logopäden solle nicht zugleich eine Entwicklung eingeleitet werden, die die den Logopäden verwandten Berufsgruppen aus dem Gesamtbereich der Therapie von Stimm-, Sprach- und Hörstörungen verdränge. Diese Berufsgruppen, deren Schwerpunkte in Ausbildung und Tätigkeit nicht im klinischen Bereich lägen, ließen sich gemäß Artikel 74 Nr. 19 GG bundesgesetzlich nicht regeln.

Die Ergänzung der Verordnung hat für den Bund keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen. Es gibt in Niedersachsen lediglich eine Schule für Sprachtherapeuten. Sie wird von ca. 15 Auszubildenden besucht. Diese haben zudem schon bisher Anspruch auf eine Förderung wie Schüler von Berufsfachschulen.